

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 1971

Nummer 29

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	29. 6. 1971	Viertes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften . . .	184
2251	18. 6. 1971	Bekanntmachung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren	184
7842	28. 6. 1971	Sechste Verordnung zur Änderung der Güteverordnung Milch	185
	29. 6. 1971	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des ersten atomrechtlichen Teilgenehmigungsbescheides für die Änderung des Forschungsreaktors FRJ-1 (MERLIN) der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA)	185
	29. 6. 1971	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des zweiten atomrechtlichen Teilgenehmigungsbescheides für den Betrieb einer kritischen Anordnung in der Warmen Halle des Instituts für Reaktorentwicklung der Kernforschungsanlage Jülich GmbH	186
	29. 6. 1971	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des ersten atomrechtlichen Teilgenehmigungsbescheides für die Errichtung eines Kernkraftwerkes mit einem Thorium-Hochtemperaturreaktor in der Gemeinde Uentrop, Gemarkung Schmehausen, Kreis Unna	186

2030

**Viertes Gesetz
zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungs-
rechtlicher Vorschriften**

Vom 29. Juni 1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. § 173 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „sich verheiratet oder“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
 „2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,“.
 Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3, die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Nummern 2 und 3“ durch die Worte „Nummern 3 und 4“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „ledige“ gestrichen.
2. § 174 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. den Bezug eines Einkommens (§ 134 Abs. 1, § 168), einer Versorgung (§§ 170, 170 b) oder einer Rente (§ 122 Abs. 2, § 134 Abs. 2, § 170 a), die Witwe auch die Verheiratung (§ 173 Abs. 1 Nr. 2) und Ansprüche nach § 173 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz,“.
3. In § 176 Abs. 3 werden die Worte „Nr. 2 und 3“ durch die Worte „Nr. 3 und 4“ ersetzt.

Artikel II

§ 18 Abs. 6 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 (GV. NW. S. 608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158), wird gestrichen; der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1970 in Kraft.

(2) Die durch Artikel I vorgenommenen Änderungen gelten auch für die Zeit vor dem 1. Juni 1970, wenn der Anspruch auf die Leistung vor diesem Zeitpunkt geltend gemacht und über ihn noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist.

(3) Die durch Artikel II vorgenommenen Änderungen gelten auch für die Zeit vor dem 1. Juni 1970, soweit die Nichtgewährung der Leistung nicht bis zum 9. Juni 1970 unanfechtbar geworden ist.

Düsseldorf, den 29. Juni 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
 Der Ministerpräsident
 Heinz Kühn
 Der Innenminister
 Weyer
 Der Finanzminister
 Wertz

— GV. NW. 1971 S. 184.

2251

**Bekanntmachung
der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln
über das Verfahren zur Leistung der
Rundfunkgebühren**

Vom 18. Juni 1971

Auf Vorschlag des Verwaltungsrats hat der Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln am 11. November 1970 die Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren beschlossen.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 11. Mai 1971 die nach § 3 Abs. 1 Satz 5 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. 10. 1968 in der Fassung des Staatsvertrages vom 7. bis 16. 8. 1969 *) (GV. NW. 1969 S. 752) erforderliche Genehmigung erteilt.

Die Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren wird hiermit bekanntgemacht.

Köln, den 18. Juni 1971

Vorsitzender des Verwaltungsrats
des Westdeutschen Rundfunks Köln
(Dr. W. Lenz)

*) Für Nordrhein-Westfalen veröffentlicht durch Gesetz vom 24. November 1969.

**Satzung
des Westdeutschen Rundfunks Köln
über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren**

Gemäß § 3 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. 10. 1968 (Staatsvertrag) in der Fassung des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 7. 8. bis 16. 8. 1969 (GV. NW. S. 752) erläßt der Westdeutsche Rundfunk Köln folgende Satzung:

I. Umfang und Geltungsbereich

§ 1

Diese Satzung gilt für alle Rundfunkteilnehmer, die im Sendegebiet des Westdeutschen Rundfunks Köln wohnen, sich ständig aufhalten oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithalten.

§ 2

(1) Rundfunkempfangsgeräte sind Einrichtungen, die zum drahtlosen oder drahtgebundenen Empfang der Darbietungen des Rundfunks (Hörfunk oder Fernsehen) geeignet sind.

(2) Empfangseinrichtungen sind auch dann Rundfunkempfangsgeräte, wenn sie für einen anderen Zweck als den Empfang von Rundfunksendungen hergestellt sind. Hierunter fallen nicht Empfangseinrichtungen, die von Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Polizei und ähnlichen Einrichtungen im Fernmeldedienst benutzt werden.

§ 3

(1) Der Rundfunkteilnehmer hat für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine monatliche Grundgebühr sowie für das Bereithalten eines jeden Fernsehgerätes zusätzlich eine monatliche Fernsehgebühr zu entrichten (Rundfunkgebühren).

(2) Die Zahlungsverpflichtung besteht nicht

- a) in den Fällen des § 4 des Staatsvertrages,
- b) für Rundfunkteilnehmer, die aufgrund Verordnungen zu § 5 des Staatsvertrags *) von der Zahlung der Rundfunkgebühren befreit worden sind.

(3) Rückerstattungsansprüche können nur bis zum Ende des Jahres geltend gemacht werden, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist.

II. Verfahren

§ 4

(1) Beginn und Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang sind jeweils binnen einer Woche der Deutschen Bundespost schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn sich die Anschrift des Rundfunkteilnehmers ändert.

(2) In den Fällen des § 4 des Staatsvertrages besteht keine Anzeigepflicht.

(3) Der Zahlungsbeleg gilt als Bestätigung der Anzeige nach § 2 Abs. 3 des Staatsvertrages.

§ 5

(1) Die Rundfunkgebührenpflicht beginnt, sobald ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Die Rundfunkgebühren sind monatlich im voraus fällig. Beginnt das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang innerhalb eines Monats, so ist mit der Anmeldung die volle Rundfunkgebühr für diesen Monat zu zahlen.

(2) Die Rundfunkgebühren sind an die Deutsche Bundespost als die vom Westdeutschen Rundfunk Köln mit der Annahme dieser Gebühren beauftragte Stelle zu zahlen; die Zahlungen können erfolgen durch:

- a) Einziehen durch den Postzusteller;
- b) Abbuchung vom Postscheck- oder Girokonto durch Einziehungsauftrag bzw. Lastschriftvordruck;
- c) Überweisung vom Postscheck- oder Girokonto;
- d) Bareinzahlung am Postschalter mit Rundfunkzahlungsschein.

(3) Die Rundfunkgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Bereithalten des Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang endet und die Anzeige gemäß § 4 bei der zuständigen Stelle eingegangen ist.

§ 6

(1) Die Rundfunkteilnehmer, die eine fällige Rundfunkgebühr nicht entrichten, erhalten eine schriftliche Aufforderung, binnen eines Monats die Rundfunkgebühr zu zahlen.

(2) Bleibt diese Zahlungsaufforderung ohne Erfolg, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag von 1,— DM fällig.

(3) Die rückständigen Rundfunkgebühren und der Säumniszuschlag können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7

Für Streitigkeiten in Gebührenfragen sind die Verwaltungsgerichte zuständig.

III. Überwachung

§ 8

Die vom Westdeutschen Rundfunk Köln mit der Überwachung Beauftragten sind berechtigt, Auskünfte über die Anmeldung und das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten sowie über die Zahlung der Rundfunkgebühren zu verlangen. Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen.

§ 9

Die mit der Überwachung Beauftragten sind berechtigt, rückständige Rundfunkgebühren gegen Quittung einzuhoben.

*) Verordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 23. Dezember 1969 (GV. NW. S. 986).

IV. Inkrafttreten

§ 10

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

— GV. NW. 1971 S. 184.

7842

Sechste Verordnung zur Änderung der Güteverordnung Milch

Vom 28. Juni 1971

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1969 (BGBl. I S. 635), und auf Grund des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) wird verordnet:

Artikel I

Die Güteverordnung Milch vom 9. April 1963 (GV. NW. S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 1970 (GV. NW. S. 246), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird aufgehoben;
die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
2. In § 4 Satz 3 werden die Worte „nach §§ 1 und 2“ durch die Worte „nach § 1“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juni 1971

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

D e n e k e

— GV. NW. 1971 S. 185.

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des ersten atomrechtlichen Teilgenehmigungsbescheides für die Änderung des Forschungsreaktors FRJ-1 (MERLIN) der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA)

Vom 29. Juni 1971

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258), zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA) in Jülich wurde nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), auf ihren Antrag vom 31. August 1970 am 2. Juni 1971 eine erste Teilgenehmigung erteilt.

Die Teilgenehmigung umfaßt die Änderung von Anlageteilen des Forschungsreaktors FRJ-1 (MERLIN) im Hinblick auf die beantragte Leistungserhöhung von 5 auf 10 Megawatt thermischer Leistung. Eine Genehmigung für den Betrieb des Reaktors mit einer thermischen Leistung über 5 Megawatt wurde mit dieser Teilgenehmigung nicht erteilt.

Nach § 7 b Abs. 1 des Atomgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) wird hiermit bekanntgemacht, daß je eine Ausfertigung des ersten Teilgenehmigungsbescheides in der Zeit vom 19. Juli 1971 bis 31. Juli 1971 im Gebäude des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Horionplatz 1, Zimmer 153, und beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düren in Düren, Aachener Straße 24, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der erste Teilgenehmigungsbescheid gegenüber Dritten, die keine Einwände erhoben haben, als zugestellt.

— GV. NW. 1971 S. 185.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Auslegung des zweiten atomrechtlichen
Teilgenehmigungsbescheides für den Betrieb einer
kritischen Anordnung in der Warmen Halle des
Instituts für Reaktorentwicklung der
Kernforschungsanlage Jülich GmbH.**

Vom 29. Juni 1971

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258), zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Kernforschungsanlage Jülich GmbH in Jülich wurde nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), auf ihren Antrag vom 28. Januar 1970 am 1. Juni 1971 eine zweite Teilgenehmigung erteilt.

Die Teilgenehmigung erstreckt sich auf den Betrieb der kritischen Anordnung in der Warmen Halle des Instituts für Reaktorentwicklung auf dem Gelände der Kernforschungsanlage Jülich GmbH im Staatsforst Hambach bei Jülich.

Nach § 7 b Abs. 1 des Atomgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) wird hiermit bekanntgemacht, daß je eine Ausfertigung des zweiten Teilgenehmigungsbescheides in der Zeit vom 19. Juli bis 31. Juli 1971 im Gebäude des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Horionplatz 1, Zimmer 153, und beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düren, Düren, Aachener Straße 24, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der zweite Teilgenehmigungsbescheid gegenüber Dritten, die keine Einwände erhoben haben, als zugestellt.

— GV. NW. 1971 S. 186.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Auslegung des ersten atomrechtlichen
Teilgenehmigungsbescheides für die Errichtung
eines Kernkraftwerkes mit einem Thorium-Hoch-
temperaturreaktor in der Gemeinde Uentrop,
Gemarkung Schmehausen, Kreis Unna**

Vom 29. Juni 1971

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258), zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Uentrop, wurde nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), auf ihren Antrag vom 12. Januar 1970 am 3. Mai 1971 eine erste Teilgenehmigung erteilt.

Die erste Teilgenehmigung umfaßt die Errichtung des Reaktorgebäudes, die Errichtung des Fundamentes und der Ringstützwand für den Spannbetondruckbehälter, die Errichtung des 100 Mp-Laufkranes und der vier 10 Mp-Einschienen-Drehkatzen in der Reaktorhalle sowie die Errichtung des Personen- und des Lastenaufzuges in der Reaktorhalle. Eine Genehmigung zur Errichtung des Spannbetondruckbehälters und der maschinentechnischen Anlagen des Kernkraftwerkes sowie zum Betrieb des Kernkraftwerkes wurde mit dieser Teilgenehmigung nicht erteilt.

Nach § 7 b Abs. 1 des Atomgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) wird hiermit bekanntgemacht, daß je eine Ausfertigung des ersten Teilgenehmigungsbescheides in der Zeit vom 19. Juli 1971 bis 31. Juli 1971 im Gebäude des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Horionplatz 1, Zimmer 153, und im Kreishaus des Kreises Unna in Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, Zimmer 624, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt ist.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der erste Teilgenehmigungsbescheid gegenüber Dritten, die keine Einwände erhoben haben, als zugestellt.

— GV. NW. 1971 S. 186.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.